

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Rechtskolumne: Mein Urteil

11. Februar 2024

AGG-Hopping als Studentenjob – eine gute Idee?

Innerhalb von 15 Monaten bewarb sich ein Jurastudent 11 Mal auf Stellen, die als „Sekretärin“ ausgeschrieben waren und klagte dann, wegen Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Warum ein Gericht das nicht durchgehen ließ.

Scheinbar ein klarer Fall: Ein Jurastudent bewirbt sich auf eine als „Sekretärin“ ausgeschriebene Stelle. Er wird für die Stelle nicht berücksichtigt, daraufhin klagt er auf eine Entschädigung wegen Diskriminierung in Höhe von mindestens 6000 Euro. Indes: Wie schon die Vorinstanz weist das Landesarbeitsgericht Hamm (Az.: 6 Sa 896/23) die Entschädigungsklage ab. Wie kann das sein?

Anspruchsgrundlage für die beanspruchte Diskriminierungsentschädigung ist § 15 Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Danach hat ein diskriminierter Bewerber einen Anspruch auf Entschädigung von bis zu drei Monatsgehältern, bezogen auf das Gehalt für die ausgeschriebene Stelle. Aufgrund der nicht geschlechtsneutralen Ausschreibung der Stelle („Sekretärin“) wäre für den Jurastudenten eine solche Entschädigung selbstverständlich in Betracht gekommen.

Diesem möglichen Anspruch des Jurastudenten stehe aber, so das Gericht, der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Ein solcher Rechtsmissbrauch sei anzunehmen, sofern eine Person sich nicht beworben habe, um die ausgeschriebene Stelle zu erhalten, sondern es ihr darum ginge, nur den formalen Status als Bewerber zu erlangen, mit dem ausschließlichen Ziel, Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz geltend zu machen. So liege der Fall hier. Das schlussfolgert das Gericht aus einer Reihe von Umständen.

Offenkundig ein Geschäftsmodell

Der Jurastudent habe sich in 15 Monaten deutschlandweit mehr als 11 Mal auf eine nicht geschlechtsneutral ausgeschriebene Stelle als „Sekretärin“ beworben

und entsprechende Entschädigungsprozesse geführt. Es handle sich offenkundig um ein Geschäftsmodell zur Erlangung von Entschädigungen, welches der Jurastudent dazu immer weiter angepasst und verfeinert habe. Inhalt und Art der Bewerbung seien darauf angelegt, eine Absage zu provozieren. Unter anderem gehe die Bewerbung nur rudimentär auf die ausgeschriebene Stelle ein, enthielte keine Zeugnisse und weise Rechtschreibfehler auf.

Zudem hätte der Jurastudent aufgrund seines Studiums die als Vollzeit ausgeschriebene Stelle von vornherein nicht wahrnehmen können. Darüber hinaus sei der Wohnort des Jurastudenten etwa 170 Kilometer vom Arbeitsort der Stelle entfernt gewesen. Auch das spreche dafür, dass eine Arbeitsaufnahme von vornherein nicht beabsichtigt gewesen sei.

Die Entscheidung überzeugt. Solche rechtsmissbräuchlichen Entschädigungsklagen schaden dem berechtigten Anliegen, Diskriminierungen bei der Stellenauswahl zu vermeiden. Allerdings ist es für ein verklagtes Unternehmen nicht einfach, eine Scheinbewerbung nachzuweisen. Zumal die Information, dass ein Bewerber sich auf eine Vielzahl nicht geschlechtsneutral ausgeschriebener Stellen beworben hat, nicht ohne weiteres zu erlangen ist. Auf der anderen Seite riskiert ein AGG-Hopper, wenn er es zu bunt treibt, ein Strafverfahren wegen Betrugs.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z